

Nummerierung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Diese Information richtet sich an Inhaber/innen von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

Um was geht es ?

Mit der Erfassung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten im Kantonalen Tankkataster beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) wurde eine sichere Identifikation angestrebt. Deshalb ist jede Lageranlage mit einem Nummernschild zu versehen. Bewilligungspflichtige Lageranlagen dürfen nur befüllt werden, wenn diese mit einem den Vorschriften entsprechenden Nummernschild ausgestattet sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24.01.1991
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009
- Kantonale Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) vom 22. Dezember 2009
- KVV-Vollzugsrichtlinie / Anlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz)

Tankkataster

Die Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten werden im Kantonalen Tankkataster erfasst und verwaltet. Im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 werden in Art. 22 die allgemeinen Anforderungen an Inhaber und Fachfirmen erläutert.

Bewilligungs- oder Meldepflicht

In der Gewässerschutzverordnung (GschV) vom 28. Oktober 1998 wird in Art. 32 definiert, welche Anlagen in Abhängigkeit von Grundwasserschutzzonen und Bereichen bewilligungs- oder meldepflichtig sind.

Abnahme und Kontrolle

Gemäss Art. 22 (GSchG) sind die meldepflichtigen Lageranlagen der Eigenverantwortung der Inhaber unterstellt. Die Inhaber sind verantwortlich, dass die Anlagen regelmässig kontrolliert, einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen müssen mindestens alle 10 Jahre durch eine Fachfirma kontrolliert werden.

Ausrüsten mit Nummernschilder

Neuanlagen:

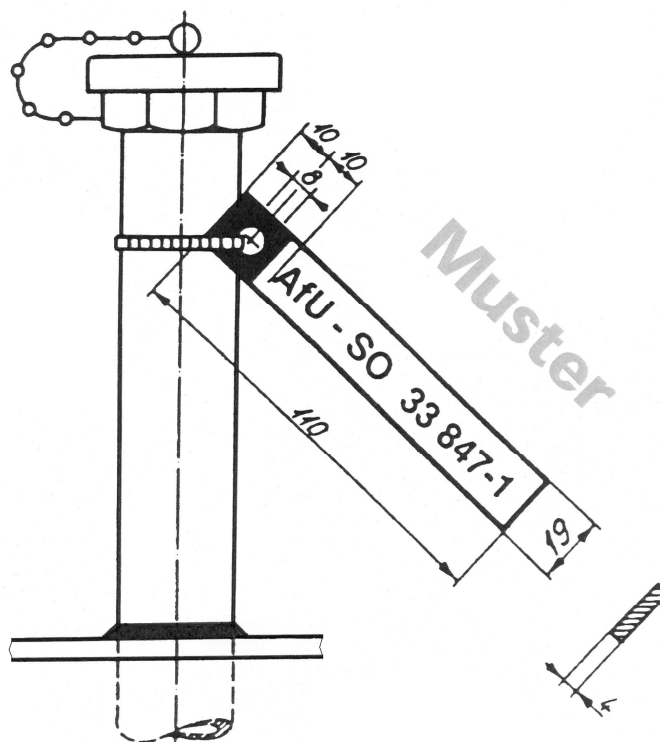
Bei bewilligungspflichtigen Neuanlagen wird das Nummernschild anlässlich der behördlichen Abnahme durch das AfU an der Anlage angebracht. Bei meldepflichtigen Neuanlagen wird das Nummernschild nach Eingang der Meldung und nach Erfassung der Anlage im Kataster, durch das AfU dem Anlageinhaber oder der Anlageinhaberin zugestellt. Der Inhaber oder die Inhaberin hat das Nummernschild gemäss diesem Merkblatt an der Anlage zu befestigen.

Bestehende Anlagen:

Ist bei einer bewilligungspflichtigen und damit auch kontrollpflichtigen Lageranlage kein Nummernschild vorhanden, ist dieses sinnvollerweise anlässlich der nächsten ordentlichen Tankkontrolle durch eine Fachfirma anzubringen.

Fehlt bei einer meldepflichtigen Lageranlage das Nummernschild besteht die Möglichkeit, dieses beim Amt für Umwelt zu beziehen. Der Inhaber oder die Inhaberin hat das Nummernschild gemäss diesem Merkblatt an der Anlage zu befestigen.

Wie sieht das Nummernschild aus ?



Wo befestige ich das Nummernschild?

Bei **Kleintankanlagen** (bis 2000 Liter Nutzvolumen) ist das Nummernschild im Bereich der Leitungsanschlüsse des Behälters zu befestigen.

Bei **mittelgrossen Tankanlagen** (bis 250'000 Liter Nutzvolumen) ist das Nummernschild am Messstabführungsrohr zu befestigen (siehe Abbildung oben).

Bei **Grosstankanlagen** (über 250'000 Liter Nutzvolumen) an gut sichtbarer Stelle.

Wo finde ich die Tanknummer?

Die massgebende Tanknummer kann dem Schreiben «Aufforderung», «Mahnung» oder «Verfügung» zur Tankkontrolle des AfU entnommen werden (links oben). Fehlt ein solches Schreiben kann die Tanknummer beim AfU (Abteilung Luft/Lärm, Fachbereich Anlagensicherheit) in Erfahrung gebracht werden (Tel. +41 (0)32 627 24 74).

Meldung an das Amt für Umwelt

Das Anbringen resp. das Überprüfen des Tank-Nummernschildes anlässlich der Tankkontrolle, muss durch die Fachfirma im Kontrollrapport eingetragen werden. Dem AfU ist innert 30 Tagen die Durchführung der Kontrolle auf schriftlichem oder elektronischem Weg zu melden.

Wer kann weiterhelfen?

Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Lageranlage wenden Sie sich bitte direkt an eine Fachfirma.

Für allgemeine Auskünfte zur Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten können Sie sich auch an folgende Adresse wenden:

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Abteilung Luft/Lärm**

 Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 (0)32 627 24 74
E-Mail tako@bd.so.ch
<https://afu.so.ch>

Alle Merkblätter und Formulare des Fachbereichs Anlagensicherheit können im Internet unter <https://afu.so.ch/publikationen>, Stichwort **Tankanlagen**, heruntergeladen werden.